

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1933 in Kraft; sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1934 außer Kraft.

Die Verordnung vom 1. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 56) und die Verordnung vom 29. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 343 u. 350) tritt mit dem Ablauf des 31. Juli 1933 außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1933.

Der Reichskommissar für
Preisüberwachung

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Dr. Heinge
Ministerialdirektor

Zweite Verordnung über die Zulassung zur Prozeß-
vertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden.

Vom 12. Mai 1933*).

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) werden den im § 11 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Vereinigungen für die Prozeßvertretung gleichgestellt:

1. Bund für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft in Berlin,
2. Deutschnationaler Arbeiterbund in Berlin,
3. Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands e. B. in Berlin,
4. Vereinigung der deutschen christlichen Bauernvereine e. B. in Berlin,
5. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — Eingetragener Verein in Berlin,
6. Deutscher Verband Kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M.,
7. Verband Katholischer Kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands E. B. in Essen,
8. Verband reisender Kaufleute Deutschlands in Leipzig,
9. Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands E. B. in Berlin.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Bang

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 112 vom 15. Mai 1933.

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 16. Mai 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 24. Mai 1933 an verordnet:

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

In Tarifar. 161 Abs. 1 (Abfälle von Fischen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) der Zollsatz „3“ ist zu ändern in „20“; der Zollsatz „10“ des Obertarifs ist zu streichen;
- b) dem Abs. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Zollsatz ermäßigt sich mit Genehmigung der Reichsregierung auf 3 R.M. für 1 dz, wenn die Einfuhr erfolgt, um den Absatz inländischer Garnelen zu fördern.

Berlin, den 16. Mai 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

von Rohr

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 114 vom 17. Mai 1933.

Dritte Verordnung zur Durchführung der Arbeits-
beschaffung. Vom 16. Mai 1933.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 543) wird hiermit verordnet:

§ 1

Soweit für Zwecke der Arbeitsbeschaffung an Reichswasserstraßen und an Reichseisenbahnen Mittel bereitgestellt werden, kann, sofern die Zulässigkeit der Enteignung feststeht, bei Reichswasserstraßen der Reichsverkehrsminister, bei Reichseisenbahnen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten, nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücke in Besitz nehmen. Die Grundstücke dürfen erst in Besitz genommen werden, nachdem der Reichsverkehrsminister schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern die Absicht der Inbesitznahme unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteiles angezeigt und sie zur Räumung aufgefordert hat. Der Reichsverkehrsminister kann die ihm nach Satz 1 und 2 zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.